

Fördergrundsätze: „Förderung von Rückkehrerinitiativen im Land Brandenburg 2019/20“**1. Zuwendungszweck**

Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt das Land Zuwendungen für Projekte, welche die Rückkehr und den Zuzug nach Brandenburg fördern. Ziel ist die Entwicklung von Angeboten und Strukturen, die regional-positive Wirkungen entfalten. Die Mittelvergabe erfolgt für folgende inhaltliche Schwerpunktsetzungen:

- Entwicklung, Umsetzung und Fortführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Rückkehr und Zuzug
(z.B. Willkommensagenturen, Beratungsangebote, Online-Angebote, Kommunikationskonzepte unter Einbeziehung informeller regionaler Netzwerke)
- Entwicklung von nachhaltig wirkenden Strukturen inklusive der Umsetzung von gemeinschaftlichen Maßnahmen
(z.B. Aufbau und Koordinierung von Netzwerken, Alumninetzwerke mit Ausrichtung auf die Zielgruppe, Kooperationsvorhaben)
- Erarbeitung von Konzepten zur dauerhaften Finanzierung von Strukturen zur Förderung von Rückkehr und Zuzug
(z.B. regionalspezifische Konzepte zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen)
- Projekte die sich mit den spezifischen Bedarfen der Zielgruppe auseinandersetzen, auch Teilzielgruppen wie z.B. Familien, Frauen, 50+ usw. (z.B. Organisation von Gesprächskreisen, Veranstaltungen, Ausstellungen)
- Konzepte für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung/Image
(mit entsprechenden Maßnahmen und Kampagnen)

Gefördert werden vor allem regional ausgerichtete innovative Projekte sowie Modell-, Kooperations- und Partnerprojekte.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind ausschließlich Projekte im Land Brandenburg in den Jahren 2019 und 2020 zum Beispiel mit Ausgaben für:

- Personalkosten für insgesamt maximal eine Vollzeitkraft
- Sachkosten
- Honorare
- Mietkosten für zusätzlich anzumietende Räume
- Verwaltungsaufwendungen (Büromaterial, Geschäftsbedarf etc.)
- Reisekosten gemäß der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
- Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen
- Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit (Ersatz tatsächlicher und belegter Ausgaben, keine Vergütung von Eigenleistungen)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Personalausgaben für Vorstände und Geschäftsführung
- Mietkosten für Räume, die im Eigentum des Antragstellers stehen
- Vorhaben, die sich ausschließlich auf Öffentlichkeitsarbeit und Marketing ohne Zielgruppenbezug beschränken (z.B. Tourismuswerbung, Stadtmarketing ohne Bezug zur Zielgruppe)
- Vorhaben, die sich ausschließlich der Fachkräftesicherung widmen
- Vorhaben, die auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts sein. Nicht antragsberechtigt sind wirtschaftliche Unternehmen mit Ausnahme im Rahmen von Partnerprojekten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Von den Projektträgern sind konkrete und messbare Ziele mit Bezugnahme auf den Förderzweck zu formulieren. Darüber hinaus ist zu beschreiben, wie eine nachhaltige Finanzierung über die Laufzeit des Projektes hinaus gesichert werden kann und welche Veränderungen zum Status quo erreicht werden sollen. Die Ergebnisse des geförderten Projektes sollen öffentlich dokumentiert werden und möglichst übertragbar sein.

5. Art der Zuwendung und Zuwendungshöhe

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung grundsätzlich in Form einer Teilfinanzierung. Kommunale Träger sollten einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent einplanen. Neben dem Vernetzungsprojekt „Ankommen in Brandenburg“ können Einzelprojekte in Höhe von bis zu 40.000 € pro Jahr gefördert werden.

6. Verfahren

Der ausgefüllte Antrag kann an demografie@stk.brandenburg.de gesendet werden. Im Rahmen der Antragstellung sind eine schlüssige und prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Referat 14, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Die Bewilligung erfolgt durch die Staatskanzlei Brandenburg, ebenso wie die Entgegennahme und Prüfung der Förderanträge, die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens, die Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel und gegebenenfalls Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die etwaige Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen.

7. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2019 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.